

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 126/10 S

L 9 AS 889/10 B ER (Thüringer LSG)
S 21 AS 4846/10 ER (SG Nordhausen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft der Grundsicherung für Erwerbsfähige im Job-Center Sömmerda,
Poststraße 2, 99610 Sömmerda,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Richter Prof. Dr. S p e i l b r i n k als Vorsitzenden und die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Thüringer
Landessozialgerichts vom 29. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Nordhausen hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 16.8.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 29.9.2010 zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG adressierten und am 25.11.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 7.11.2010 "Rechtsbeschwerde" eingelegt. Zugleich hat er die Richter am LSG wegen Befangenheit abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Das BSG ist im Übrigen nicht zuständig für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

